

1. Ziel der Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV)

Die Schaffung der Voraussetzung für eine ständige Qualitätsverbesserung der vom Lieferanten an SYMANZIK gelieferten Materialien und Leistungen unter Beachtung der Anforderungen aus der IATF 16949 sowie Ausrichtung an dem „Null-Fehler-Prinzip“ sind die Ziele dieser Vereinbarung.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Zusammen mit den Allgemeinen Einkaufsbedingungen (siehe www.symanzik.de) sowie den jeweiligen Einzelverträgen gelten die Bestimmungen dieser QSV für alle zwischen SYMANZIK und dem Lieferanten bestehenden und künftigen Entwicklungs- und Lieferverträge.
- 2.2. SYMANZIK hat die Möglichkeit, für Materialien und Leistungen, welche der Lieferant an SYMANZIK liefert, zusätzlich eine spezifische QSV abzuschließen. Diese kann unter anderem folgende Vereinbarungen enthalten: ppm- Ziele, Merkmale mit besonderer Überwachung, projektspezifische Anforderungen sowie besondere Aufbewahrungs- und Nachweispflichten.
- 2.3. In jedem Fall ist der Lieferant für die Qualität und die zugesicherten Eigenschaften der von ihm gelieferten Materialien und Leistungen verantwortlich, unabhängig davon, ob sie bei ihm selbst hergestellt, von ihm bearbeitet oder von Dritten bezogen werden.

3. Qualitätsmanagementsystem

- 3.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einrichtung, Durchführung und Pflege eines zertifizierten Qualitäts-Management-Systems mindestens nach DIN EN ISO 9001 in der aktuellen Fassung. Ferner erwartet SYMANZIK von seinen Lieferanten, ihr Qualitäts-Management-System nach den Regeln der IATF 16949 kontinuierlich weiterzuentwickeln. Zusätzlich zur DIN EN ISO 9001 sind mindestens folgende Elemente aus der IATF 16949 vom Lieferanten anzuwenden:
 - Qualitätsvorausplanung
 - statistische Prozesskontrolle
 - kontinuierlicher Verbesserungs- bzw. Kaizen-Prozess
 - Implementierung eines Lieferantenmanagementsystems
- 3.2. Für sicherheitsrelevante Umfänge ist vom Lieferanten ein Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) festzulegen und SYMANZIK zu benennen. Aufgabe des PSB ist u. a. die Eliminierung von sicherheitsrelevanten Fehlern und Vorfällen aller Art. Der Produktsicherheitsbeauftragte sollte direkt an die Geschäftsführung, Werkleitung oder Qualitätsleitung berichten. Des Weiteren verpflichtet der Lieferant ebenso seine Unterlieferanten zur Einhaltung der Anforderungen aus dieser Vereinbarung.

4. Qualitätsplanung

- 4.1. Der Lieferant ist verpflichtet, eine systematische Qualitätsvorausplanung durchzuführen mit dem Ziel, alle Risiken frühzeitig zu erkennen, Fehler zu vermeiden und zu berücksichtigen, um den Serienanlauf zum gewünschten Zeitpunkt in der definierten Qualität mit den vereinbarten Mengen zu realisieren.
- 4.2. Bei Entwicklungsumfängen hat der Lieferant seine Planungsergebnisse in Form eines Termin- und Meilensteinplans, einer P-FMEA und eines Produktionslenkungsplanes zu dokumentieren. SYMANZIK behält sich vor, diese Dokumentation jederzeit einsehen zu können.

5. Maschinen- und Prozessfähigkeit

- 5.1. Auf Basis des VDA Band 4 (in der jeweils gültigen Fassung) hat die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit zu erfolgen.
- 5.2. Sofern die Fähigkeitskennwerte nicht erreicht werden, hat der Lieferant bis zur Optimierung seiner Prozesse eine geeignete 100 % Prüfung der geforderten Merkmale durchzuführen und schriftlich nachzuweisen.
- 5.3. Für die Ermittlung und die ordnungsgemäße Festlegung der zu überprüfenden Merkmale, der geeigneten Prüfmethode und der geeigneten Optimierungen der Herstellungsanlagen ist der Lieferant verantwortlich. Als Mindestfestlegung gelten die in der Zeichnung definierten Prüfmerkmale, SC- und CC-Merkmale. SYMANZIK behält sich vor, die Ergebnisdokumentation zu den Prüfungen der wichtigen Merkmale jederzeit einsehen zu können.
- 5.4. Grundsätzlich sind für alle Prüfmerkmale, insbesondere der funktionskritischen Merkmale, geeignete Prüfmittel auszuwählen und deren Fähigkeit nach dem AIAG Verfahren (Messsystemanalyse)

nachzuweisen, wobei der Nachweis der Prüfprozesseignung Voraussetzung für die Durchführung von Fähigkeitsuntersuchungen ist.

6. Erstbemusterungen, Prozessänderungen

- 6.1. Entsprechend VDA Band 2 oder Referenzhandbuch PPAP hat der Lieferant über die Erstmusterprüfung einen Erstmusterprüfbericht zu erstellen. Sofern nicht anders im Bemusterungsabstimmungsgespräch vereinbart, ist nach Vorlagestufe 3 (PPF- Verfahren) oder Level 3 (PPAP) zu bemustern, wobei die jeweils aktuellen Revisionsstände gültig sind.
- 6.2. Für die Erstmuster sind spezifikationsgerechte Materialien und Leistungen zu verwenden, die durchgängig aus Serienprozessen und unter Serienbedingungen produziert wurden.
- 6.3. Insbesondere sind Erstbemusterungen durchzuführen (siehe auch Auslösematrix für PPF-Verfahren nach VDA Band 2) bei:
 - Verwendung neuer Materialien und Leistungen
 - Änderung der vereinbarten Spezifikation (z. B. Zeichnungsänderung mit neuem Zeichnungsindex)
 - Änderung des Produktionsverfahrens
 - Verlagerung der Produktionsstätte / Produktionsmaschine
 - Fertigung mit mehreren gleichen Werkzeugen, aus jedem Werkzeug
 - Änderung der Unterlieferanten
 - Veränderungen der Rohstoffbasis, die eine IMDS-Änderung erfordern
- 6.4. Der für den Serienprozess verantwortliche Produktionsstandort des Unternehmens ist auf dem Deckblatt mit genauer Firmenbezeichnung und DUNS-Nummer zu verwenden.
- 6.5. Bei Erstbemusterungen durch Handelsunternehmen und Lieferanten ohne eigene Produktion müssen aus deren Bemusterungsunterlagen die herstellende Firma und deren Produktionsstandort eindeutig hervorgehen.
- 6.6. Der Lieferant hat alle Materialien und Leistungen bis zur Freigabe von Änderungsbemusterungen nach dem bisherigen freigegebenen Prozess / Verfahren herzustellen.

7. Requalifizierungen

Mindestens einmal jährlich ab Freigabe der Erstbemusterung müssen alle Produkte unaufgefordert einer vollständigen Maß-, Funktions- und Werkstoffprüfung gemäß den Produktionslenkungsplänen unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgaben geprüft werden (nach Absprache ist eine Festlegung von Teilefamilien möglich). Diese Ergebnisse der Requalifizierung sind SYMANZIK unaufgefordert in Form einer Bemusterung nach VDA bzw. PPAP vorzulegen. SYMANZIK ist bei festgestellten Abweichungen unverzüglich zu informieren. Die notwendigen Maßnahmen sind entsprechend mit SYMANZIK abzustimmen.

8. Auditierung, Prozessvalidierung

- 8.1. SYMANZIK und dessen Kunden sind berechtigt, die Qualitätssicherungs- und Planungsmaßnahmen des Lieferanten zu untersuchen, zu bewerten und von diesem eine entsprechende Mitwirkung zu verlangen (Auditierung, Prozessvalidierung im Rahmen von Neuanläufen).
- 8.2. Anlässe für Audits können sein:
 - Absicherung der Qualität von Neuprodukten und deren Serienanlauf,
 - Qualitätsprobleme in der Anlieferung,
 - Optimierung der Prozesse,
 - Prozessveränderungen,
 - Prozessverlagerungen.
- 8.3. Darüber hinaus muss der Lieferant auch kundenspezifische Anforderungen, beispielsweise für die Auditierung von Produkten und Prozessen (z. B. Formel-Q-Konkret, Formel-Q-Fähigkeiten, Selbstaudit im VW-Konzern), kennen, verstehen und anwenden. Bei Bedarf sind entsprechende Informationen entweder der Zeichnung zu entnehmen oder können über SYMANZIK bezogen werden.
- 8.4. Nach vorheriger Ankündigung kann ein Audit als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden.
- 8.5. In einem Maßnahmenplan werden Auditabweichungen / -feststellungen festgehalten und sind vom Lieferanten fristgerecht abuarbeiten.

- 8.6. Der Lieferant hat im Rahmen seiner Lieferungen auch die erforderliche Auditierung seiner Unterlieferanten eigenverantwortlich durchführen.
- 8.7. Die Durchführung der Auditierung entbindet den Lieferanten nicht von seinen Pflichten hinsichtlich der Sicherung einer gleichbleibenden Qualität der von ihm gelieferten Materialien und Leistungen.
- 9. Qualitätsdokumentation und Rückverfolgbarkeit**
- 9.1. Zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit seiner Materialien und Leistungen vom Warenausgang bis zum Rohmaterial unter Einbeziehung seiner Vorlieferanten hat der Lieferant die Pflicht, ein Dokumentationssystem zu unterhalten. Dazu sind die Empfehlungen des VDA Band 1 "Nachweisführung" in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- 9.2. Auf Verlangen hat der Lieferant SYMANZIK jederzeit Einblick in entsprechende Dokumentation und Aufzeichnungen zu ermöglichen. Zusätzlich hat der Lieferant SYMANZIK auf Verlangen geeignete Nachweise zur Verfügung zu stellen.
- 9.3. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte hat der Lieferant SYMANZIK bei der Abwehr von Ansprüchen zu unterstützen und zu diesem Zweck Einsicht in die hierfür einschlägige Qualitätsdokumentation und Qualitätsaufzeichnung zu gewähren und - soweit für die Führung des Entlastungsbeweises erforderlich - vorübergehend zur Verfügung zu stellen.
- 10. Änderungsmanagement**
- Für Änderungen von Produkten und Prozessen hat der Lieferant eine Systematik einzuführen und aufrechtzuerhalten. Änderungen sind grundsätzlich rechtzeitig schriftlich der zuständigen Kontaktperson bei SYMANZIK anzuzeigen. Der Lieferant ist verpflichtet, sowohl Änderung mit geeigneten Methoden zu verfolgen und eigenständig umzusetzen, als auch vor Umsetzung der Änderung in den Serienprozess diese entsprechend den Produkt- und Prozessspezifikationen zu validieren. Die Änderung darf vom Lieferanten erst nach Prüfung der Auswirkungen und Freigabe durch die zuständige Fachabteilung bei SYMANZIK eingeführt werden. Diese Benachrichtigungspflicht ist über VDA-Band 2 geregelt. Änderungsanfragen von SYMANZIK sind mit einer Frist von zwei Wochen zu bewerten.
- 11. Transport und Verpackung**
- 11.1. Im Rahmen seines Qualitätsmanagementsystems hat der Lieferant sicherzustellen, dass die Qualität der Lieferungen durch den Transport bis zum Empfängerwerk von SYMANZIK sowie die Einführung in die laufende Produktion nicht beeinträchtigt wird.
- 11.2. Ferner dokumentiert der Lieferant die Anzahl und den Grund von Sonderfahrten an SYMANZIK und stellt diese Informationen/Aufzeichnungen SYMANZIK unaufgefordert zur Verfügung.
- 12. Mangelhafte Lieferung**
- 12.1. Eingehende Lieferungen bei SYMANZIK werden nur hinsichtlich Identität und Quantität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden überprüft. Diesbezügliche Abweichungen werden von SYMANZIK unverzüglich gerügt. Zudem werden im Rahmen der Eingangsprüfung die Lieferprodukte auf deren Qualität unter Berücksichtigung der Qualitätslage vorausgegangener Lieferungen regelmäßig oder in unregelmäßigen Abständen durchgeführt.
- 12.2. Wird von SYMANZIK aufgrund von Abweichungen eine Reklamation ausgesprochen, ist der Lieferant dazu verpflichtet, umgehend Abstellmaßnahmen einzuleiten, die den Fehlerausschluss dauerhaft und nachhaltig gewährleisten. Grundsätzlich ist vom Lieferanten eine erste schriftliche Stellungnahme in Form eines 3D-Reports binnen max. 24 Stunden mit den Sofortmaßnahmen, unter Berücksichtigung der bereits von ihm ausgelieferten Materialien und Leistungen, abzugeben. Innerhalb von 5 Arbeitstagen erwartet SYMANZIK einen 5D- Report und innerhalb von 10 Arbeitstagen einen abgeschlossenen 8D- Report mit vollständiger schriftlicher Ermittlung der Fehlerursache (z.B. mittels Ishikawa-Diagramm oder 5W- Analyse) und Einführung geeigneter Abstellmaßnahmen.
- 12.3. Im Übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge gem. §377 HGB.
- 12.4. Falls SYMANZIK nach Entdeckung eines Mangels gezwungen sein sollte, eine in Art und Umfang mit dem Lieferanten abgestimmte genauere Prüfung vorzunehmen, hat der Lieferant die zusätzlichen Kosten zu tragen. Diese zusätzlichen Prüfungen sind vom Lieferanten zu beauftragen. Bedarfsweise wird SYMANZIK den Lieferanten ggf. bei der Suche nach einem geeigneten Dienstleisters unterstützen.
- 12.5. Sofern der Lieferant nach Auslieferung feststellt, dass sich eine fehlerhafte oder vermeintlich fehlerhafte Charge im Umlauf befindet, so hat der Lieferant SYMANZIK unverzüglich darüber zu informieren, um weiteren Schaden abzuwenden.

12.6. Sämtliche Kosten der Beanstandung, wie Rücklieferungen und Sortierungen, aber auch Folgekosten, wie der notwendige Austausch ganzer Systeme, Fertigungsunterbrechungen und Sonderfahrten, hat im Verschuldensfall der Lieferant zu tragen.

12.7. Der Lieferant haftet im Falle einer von SYMANZIK vor Auslieferung erteilten Abweicherlaubnis auch dann für die Funktionsfähigkeit und für Gewährleistungsansprüche, wenn diese auf ein von der SYMANZIK freigegebenes Merkmal zurückzuführen sind.

13. Kein Anspruch auf Lieferung

Durch den Abschluss und die Durchführung dieser Vereinbarung hat der Lieferant grundsätzlich keinen Anspruch auf Auftragserteilung.

Datum

Stempel, Unterschrift Lieferant